Förderverein Grundschule an der Feldbuschwende e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule an der Feldbuschwende e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Bildung und Erziehung an der Grundschule in materieller und finanzieller Hinsicht zu fördern. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- Bereitstellung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln,
- Beschaffung von Mobiliar und Geräten für Spiel und Sport,
- Zuschüsse für Schulveranstaltungen,
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Vorstandsentscheidung über den Antrag.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie muss mindesten 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen,
- durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Davon ist es 2 Wochen zuvor in Kenntnis zu setzen,
- durch Nichtzahlung von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Beiträgen automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres fällig. Soweit der Beitritt während eines laufenden Kalenderjahres erfolgt, ist der gesamte Jahresbeitrag unabhängig vom Eintrittsdatum bis zum 15. des auf den Beitritt folgenden Monats zu zahlen.

§ 5

Verwendung der Beiträge und Vereinsmittel

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner satzungsgemäß berufenen Mitglieder über die Verwendung der Vereinsmittel.

§ 6

Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. und dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenführer
- mindestens zwei Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl an Beisitzern festlegenden.

(2) Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB Besteht aus dem 1. und der 2. Vorsitzende sowie dem Kassenführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Dritte, insbesondere den/die Vorsitzende(n) des Schulelternrates sowie den/die Schulleiter/in hinzuziehen

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von 2 Kassenprüfern,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes, soweit es seine Geschäftstätigkeit angeht,
- Satzungsänderungen,
- Festlegung einer Höchstgrenze für Ausgaben, über die der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung entscheiden darf,
- Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitgliedes.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes,
- auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder.

(3) Alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Mindestfrist von einer Woche einberufen werden.

§ 9
Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10
Kassenprüfer

(1) Die Jahresabrechnung ist von 2 Kassenprüfern zu prüfen, die für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, dem Vorstand nicht angehören und nicht länger als zwei Wahlperioden ununterbrochen amtieren dürfen.

§ 11
Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder teilnimmt, mit einer Dreiviertelmehrheit aufgelöst werden.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 3 Tagen mit einer einwöchigen Frist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder kann die erneute Mitgliederversammlung dann mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Grundschule, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung wurde am 24.08.00 in der Gründungsversammlung, die als erste ordentliche Mitgliederversammlung gilt, beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 30.06.2014 geändert. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hannover, 30.06.2014

(Eckard Lau)